

### Das Konzept der Deutungsmacht: ein Beitrag zur gegenwärtigen Machtdebatte in der Politischen Theorie?

Schubert, Sophia; Kosow, Hannah

Veröffentlichungsversion / Published Version  
Zeitschriftenartikel / journal article

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schubert, S., & Kosow, H. (2007). Das Konzept der Deutungsmacht: ein Beitrag zur gegenwärtigen Machtdebatte in der Politischen Theorie? *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 36(1), 37-47. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-211223>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0>

**Sophia Schubert (Stuttgart) / Hannah Kosow (Berlin)**

## **Das Konzept der Deutungsmacht.**

### **Ein Beitrag zur gegenwärtigen Machtdebatte in der Politischen Theorie?**

*In diesem Artikel beschäftigen wir uns mit einer potentiellen innertheoretischen Herausforderung für die Politische Theorie. Ausgehend von der Annahme, dass „Macht und Herrschaft“ auch weiterhin einer der grundlegenden Themenkomplexe der Politischen Theorie ist, prüfen wir, inwiefern der jüngste deutsche Konzeptualisierungsversuch zum Thema institutionalisierte Macht – das Konzept der Deutungsmacht – einen Beitrag zu den zentralen Problemstellungen konzeptioneller, normativer und empirischer Art der gegenwärtigen Machtdebatte liefern kann. Dabei vertreten wir die These, dass das zur Analyse des (Bundes)Verfassungsgerichts entwickelte Konzept die gegenwärtige Machtdebatte und Politische Theorie insbesondere in konzeptioneller Hinsicht beleben könnte; unter der Voraussetzung allerdings, dass man das vorliegende Konzept der Deutungsmacht auf ein höheres Abstraktionsniveau hebt.*

*Keywords: Macht, Herrschaft, Deutungsmacht, Konzeptualisierung  
Power, Deutungsmacht, conceptualisation*

#### **1. Einleitung**

Zu den zentralen gegenwärtigen Debatten in der Politischen Theorie zählt die Debatte über „Macht und Herrschaft“. Davon zeugt die Tatsache, dass in jüngst erschienenen Überblicks- und Einführungsbänden zur Politischen Theorie auch jeweils ein Artikel über Macht nicht fehlt (u.a. Göhler 2004; Brown 2006). Auch die Neuauflage von Steven Lukes' – als Meilenstein der politikwissenschaftlichen Beschäftigung mit Macht im 20. Jahrhundert gepriesenem Buch – „Power. A radical view“ (2005) und die jüngst darauf erfolgte intensive Reaktion (Political Studies Review 2006) zeugen von der Virulenz der gegenwärtigen Machtdebatte in der Politischen Theorie.

Innerhalb dieser Machtdebatte lassen sich drei Typen von Problemstellungen analytisch unterscheiden: Neben Fragen der Definition und *Konzeptualisierung* stehen Fragen der *norma-*

*tiven* Analysier- und Kritisierbarkeit im Mittelpunkt des Interesses (Hayward 2006, 158). Zudem zählen *empirische* Fragen der Operationalisierbarkeit und Messbarkeit von Macht und Herrschaft zu den zentralen Problemstellungen (Shapiro 2006, 146).

Auch deutsche VertreterInnen der Disziplin befassen sich derzeit mit diesen Themen. So hat beispielsweise Gerhard Göhler (2004, 255) zuletzt mit seinem Vorschlag zur „Neustrukturierung des Machtbegriffs“ einen Beitrag zur Systematisierung von Macht(konzepten) geliefert.

Darüber hinaus erhebt seit kurzem eine Autorengruppe<sup>1</sup> um Hans Vorländer mit ihrem Konzept der „Deutungsmacht“ den Anspruch, „ein neues Feld zu erschließen ... zur Entwicklung einer Konzeption von Deutungsmacht als der spezifischen Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit beizutragen ... und dies in theoretischer und empirisch-vergleichender Perspektive“

(Vorländer 2006a, 3). Zudem soll dies nicht in einer normativ-kritisch eingestellten Perspektive à la Lukes und anderer ErbInnen der Kritischen Theorie, sondern von einer normativ differenzierten Werte aus stattfinden (Brodocz 2006, 97f.).

Dies lässt die Frage als berechtigt erscheinen, inwiefern der Konzeptualisierungsvorschlag „Deutungsmacht“ einen Beitrag zur Behandlung der aktuellen Problemstellungen der Machtdebatte und somit auch für die Politische Theorie allgemein leisten könnte.

Um genauer spezifizieren zu können, worin ein solcher Beitrag konkret bestehen könnte, werden wir zunächst herausarbeiten, worin genau die aktuellen Problemstellungen der Machtdebatte bestehen (2.) und dann das Konzept der Deutungsmacht – so wie es von Hans Vorländer und seinen KollegInnen vorgelegt wurde – in seinen Grundzügen darstellen (3.).

Darauf gestützt vertreten wir die These, dass „Deutungsmacht“ eine Bereicherung für die aktuelle Machtdebatte – insbesondere auf konzeptueller Ebene – darstellen könnte, unter der Voraussetzung allerdings, dass das vorländersche Konzept auf ein höheres Abstraktionsniveau gehoben wird (4.).

## 2. Zentrale Problemstellungen der Machtdebatte

Die Machtdebatte wurde in der Politischen Theorie der Gegenwart zunächst im Rahmen der amerikanischen *Community-Power-Debatte* geführt, die mit Robert A. Dahls Studie „Who governs?“ (1961) begann und in Steven Lukes' marxistisch motiviertem „Power. A radical view“ (1974) ihren vorläufigen Höhepunkt erlebte (Göhler 2004, 248). Seitdem werden zunehmend Hannah Arendt, Michel Foucault, Niklas Luhmann und Pierre Bourdieu in einer postmarxistischen Perspektive auf institutionalisierte Macht rezipiert (Haugaard 2000, 36ff.). Die Fragen, die im Rahmen der Machtdebatte gegenwärtig gestellt werden, gruppieren sich um drei analytisch trennbare Pole, die einleitend

benannt wurden: *konzeptuell*, *normativ* und *empirisch*.

Was die *Konzeptualisierung* von Macht betrifft, beschäftigen sich Machttheoretiker heute mit mehreren Problemstellungen.

Zunächst herrscht über die angemessene Definition von Macht keinesfalls Einigkeit (Ball 1993). Stattdessen stimmt man in der Literatur überein, dass es sich mit „Macht“ um einen „amorphen“ (Weber in Schmidt 2006, 40), ja „problematischen“ (Ball 1993, 548) Begriff handelt. Dementsprechend heterogen ist die Fülle der Machtkonzepte. Deshalb liegt das Hauptaugenmerk vieler Machttheoretiker auf dem Versuch, Machttypologien zu erstellen, um die unterschiedlichen Definitionen und Konzepte zu ordnen und in einen systematischen Zusammenhang stellen zu können (Göhler 2004, 244). Dabei ist beobachtbar, dass sich die AutorInnen „Macht“ meist anhand von Dichotomien<sup>2</sup> nähern und dass sie immer wieder auf die gleichen theoretischen Quellen – das klassische weberianische Machtkonzept und den arendtschen bzw. foucaultschen Gegenentwurf dazu – rekurren (Schiller 1991, 144f.; Göhler 2004, 258; Brown 2006). Eine dichotome Konzeptualisierung von Macht wird nur vereinzelt zu überwinden versucht (Haugaard 2000, 39). Die Frage nach der angemessenen Definition und Systematisierung von Macht(konzepten) steht weiterhin im Zentrum der konzeptionellen Debatte, und dies auf einer begrenzten Basis theoretischer Quellen und zumeist in dichotomer Perspektive.

Das Gros der politischen Machttheoretiker ist dabei auf *diejenige* Macht fokussiert, die von Menschen über andere Menschen ausgeübt wird oder ausgeübt werden kann (Lukes 2006, 165).<sup>3</sup> Im Fokus der Machtdebatte steht speziell die tatsächlich ausgeübte, aktuelle Macht und diese vor allem in ihrer verstetigten Form (Hindess 2006, 115f.). Diese institutionalisierte Macht – also Herrschaft<sup>4</sup> – ist das zentrale Analyseobjekt von Machttheoretikern wie z.B. Max Weber (Schmidt 2006, 39f.), Michel Foucault (Brown 2006, 67), Lukes (2006, 166) oder Pierre Bourdieu (Fuchs-Heinritz/König 2005, 299). Die zweite zentrale *konzeptionelle*

Fragestellung in der Machtdebatte ist deshalb die nach den Bedingungen und Mechanismen der Institutionalisierung von Macht (zu Herrschaft).

An diese konzeptionellen Problemstellungen schließt sich die Frage nach der *Bewertung* institutionalisierter Macht an.

Ob institutionalisierte Macht „schlecht“ oder „gut“ sei, beantworten die dominanten älteren TheoretikerInnen der Politischen Theorie der Gegenwart wie Weber und Arendt relativ einheitlich, indem sie Macht als punktuelles Phänomen zwar für ein dynamisches, daher prinzipiell positiv zu beurteilendes Element des sozialen und politischen Lebens halten, die Verstetigung von Macht zu Herrschaft dagegen als gefährlich einschätzen. Dies gilt auch und vor allem für die vom marxistischen Denken inspirierten Machttheoretiker wie etwa Bourdieu und Lukes. Demgegenüber wird jedoch neuerdings verstärkt darauf hingewiesen, dass eine Bewertung und Kritik von institutionalisierter Macht immer in speziellen kulturellen Kontexten erfolge und deshalb differenzierter stattzufinden habe (Dowding 2006; Shapiro 2006). Im Fokus der aktuellen normativen Machtdebatte steht deshalb die reflexive Bestimmung normativer Kriterien zur Beurteilung von Macht (Haugaard 2000, 36).

Ein Motiv der Machttheoretiker, institutionalisierte Macht überhaupt kritisch zu beäugen, resultiert aus der grundlegenden politiktheoretischen Frage nach der politischen Verantwortung einzelner Machthaber. Diese – normative – Frage wird, wie beispielsweise Clarissa Hayward (2006, 157ff.) anhand ihrer eigenen Argumentation exemplarisch verdeutlicht, meist mit der analytischen Frage nach der angemessenen Perspektivwahl, die sonst im Rahmen der *Agency-Structure*-Debatte geführt wird, eng verknüpft und häufig gänzlich vermischt. Dabei geht es ganz grundlegend darum, dass oft mit der Wahl der theoretischen Perspektive – Wird Macht Strukturen oder AkteurInnen zugeschrieben? – bereits eine Entscheidung hinsichtlich der Bewertung von Macht getroffen wird: Wenn Macht Strukturen zugeschrieben wird, erschwert dies die Identifikation individueller Verantwor-

tung und damit die Bewertbarkeit von Akteurshandeln und *vice versa*.

Neben der konzeptionellen und normativen Beschäftigung mit Macht und Herrschaft wurde – unter dem Eindruck der Szientifizierung der Politikwissenschaft und der Politischen Theorie – mit der *Community-Power*-Debatte auch die Frage nach der *empirischen* Überprüfbarkeit von Macht aufgeworfen.

Robert A. Dahl (1961) sowie Peter Bachrach und Morton S. Baratz (1977) lieferten Vorschläge zur Operationalisierung und Messung von (punktueller) Macht innerhalb von Entscheidungs- bzw. *Agenda-Setting*-Prozessen. Lukes (1974) verwies jedoch darauf, dass Macht neben diesen zwei „Gesichtern“ noch eine dritte Erscheinungsform mit eigenen Wirkungsmechanismen habe. Das dritte Gesicht, die dauerhafte strukturelle Beeinflussung der Interessen von AkteurInnen, erwies sich jedoch als schwer operationalisierbar, da latent wirkend. Deshalb wurde von nicht wenigen angezweifelt, dass institutionalisierte Macht überhaupt empirisch fassbar sei. So endete die *Community-Power*-Debatte diesbezüglich relativ unbefriedigend, und es gibt bis heute kaum Versuche<sup>5</sup> der empirischen Erfassung latent und strukturell wirkender institutionalisierter Macht, obwohl diese weiterhin als ein zentrales Anliegen der Machtdebatte gesehen werden kann (Shapiro 2006, 146ff.).

Inwiefern nun das Konzept der Deutungsmacht zur Klärung dieser Problemstellungen in der aktuellen Machtdebatte beitragen könnte, soll nach einer Rekonstruktion des vorliegenden Konzeptes dargelegt werden.

### 3. Das Konzept der Deutungsmacht

Die Gruppe von AutorInnen um Hans Vorländer (2006) zielt mit ihrem Konzept der Deutungsmacht nicht darauf ab, ein allgemeines oder umfassendes Machtkonzept zu entwickeln, sondern konzentriert sich darauf, „Deutungsmacht“ zur Analyse der spezifischen Macht des (Bundes)Verfassungsgerichts zu definieren und anzuwenden. Dabei stützen sich vor

allem Vorländer und Brodocz auf kultur- und institutionentheoretische Quellen (u.a. Birgit Schwellung und Karl-Siegbert Rehberg), während Schulz eher auf die zeitgenössische französische Philosophie (vor allem Foucault und Bourdieu) fokussiert, um das Deutungsmachtkonzept theoretisch zu fundieren. Zudem versuchen Schulze Wessel und Schmidt die Konzepte der „Autorität“ bzw. des „Amtscharismas“ im Rekurs auf Arendt und Weber für das Konzept fruchtbar zu machen. Insgesamt lassen sich aber einige Kernelemente dieses Konzepts identifizieren, die „autorenübergreifend“ dargestellt werden können.

Ausgangspunkt der Konzeptualisierung ist das Ziel, neben der Exekutive und Legislative auch die Verfassungsgerichtsbarkeit als eine mit Macht ausgestattete Institution des (deutschen) demokratischen politischen Systems wahrnehmen zu können. Diese spezifische Macht nennen die AutorInnen „Deutungsmacht“ (Vorländer 2006a, 3). Mit diesem Postulat verbinden sie den Anspruch, die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht als demokratiefeindlich zu bewerten, sondern sie im Gegenteil als legitime politische Macht zu konzeptualisieren (Vorländer 2006b, 14f.).

Verfassungen benötigen aufgrund ihres Abstraktionsgrades Interpretationen. Das Verfassungsgericht hat deshalb die Aufgabe, die Verfassung zu deuten. Sobald die Deutungsangebote und Geltungsansprüche sich durchsetzen und somit faktisch befolgt werden, besteht Deutungsmacht (Schulz 2006, 67). Neben dieser reinen Wirkungsdefinition bieten die AutorInnen folgende Bestimmung von Deutungsmacht (Vorländer 2006, 17):

Deutungsmacht kann ... als eine spezifische Form von Macht verstanden werden, die sich auf symbolische und kommunikative Geltungsressourcen stützt und die sich in der Durchsetzung von Leitideen und Geltungsansprüchen manifestiert.

Folgende Kernelemente können als Charakteristika des Konzepts identifiziert werden: Deutungsmacht wird als Macht zur Durchsetzung von bestimmten gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen verstanden und von den

AutorInnen selbst als eine „aktuelle Form der Macht“ (Brodocz 2006, 100) gekennzeichnet. Auch bezeichnen sie Deutungsmacht als „transitive“ (Brodocz 2006, 100) Form der Macht, um in Anlehnung an das weberianische Machtkonzept deren bindenden Charakter herauszustellen.<sup>6</sup> Diese Macht aber, und das macht ihre Besonderheit aus, zeichnet sich nicht durch eine direkte Verfügung über Sanktionsmittel aus, sondern durch eine mittelbare Wirkung über die Definition relevanter Werte, Ziele und Überzeugungen (Schulz 2006, 67). Somit ist Deutungsmacht nicht losgelöst vom symbolisch-kulturellen Kontext des Verfassungsgerichts zu verstehen. Sie stützt sich auf gesellschaftlich-geteilte symbolische Quellen, die von den AutorInnen als „intransitiv“ (Brodocz 2006, 105) bezeichnet werden. Dies geschieht im Bezug auf das arendtsche Machtkonzept, mit dem Ziel, den Aspekt der kommunikativ-symbolischen Sinn- und Geltungsressourcen dieser Macht zu verdeutlichen. So postulieren die AutorInnen – ebenfalls im Sinne Arendts –, dass die wichtigste Bedingung von Deutungsmacht „Autorität“ sei, die vor allem aus dem legitimen Gründungsakt resultiere. In Übereinstimmung auch mit Annahmen der Kultur- und Institutionentheorie schildern sie, dass eine Institution nur dann als legitim anerkannt wird, wenn sie die relevanten Ordnungsvorstellungen in ihrer Struktur und Praxis repräsentiert. Die Institution Verfassungsgericht und deren Entscheidungen sind also nur legitim und somit deutungsmächtig, wenn sie in ihrer Institution und in ihren Entscheidungen die „legitime“ politische Kultur repräsentieren.

Deutungsmacht wird von den AutorInnen somit als eine „weiche“ (Vorländer 2006, 17) Form der (institutionalisierten) Macht verstanden, deren „Wirkung in der Stabilisierung von Leitideen über die Herstellung von Dauerhaftigkeit“ (Schulz 2006, 67f.) liegt.

Die AutorInnen sehen Deutungsmacht dabei als eine eigene „Modalität“ (Vorländer 2006, 17) von Macht, deren Verhältnis zu anderen Formen der Macht, wie z.B. ökonomischer oder militärischer Macht, als komplementär charakterisiert werden kann (Schulz 2006, 69). „Harte“

Formen der Macht sind also, um auf Dauer zu wirken, auf symbolische Ressourcen angewiesen. Genauso beruht symbolische Deutungsmacht auf diskursiven Strukturen, die nicht frei von materiellen Herrschaftsbeziehungen bzw. Hierarchien sind. Um diese Argumentation zu stützen, bietet insbesondere Schulz (2006) eine theoretische Ausarbeitung des Deutungsmachtkonzepts über Elemente der Theorien von Bourdieu und Foucault an.

Festhalten lässt sich somit, dass das Konzept der Deutungsmacht von allen AutorInnen zunächst induktiv als die spezifische Macht des Verfassungsgerichts konzeptualisiert wird. Darüber hinaus postuliert Schulz (2006, 68) aber, dass mit Deutungsmacht eine Überwindung von materialistischen oder idealistischen Verkürzungen des Machtbegriffs sowie die Überwindung des Gegensatzes von Akteur und Struktur gelingen könnte. Damit deutet er bereits an, dass Deutungsmacht mehr sein könnte, als nur ein Konzept zur Analyse des (Bundes)Verfassungsgerichts. In diesem Sinne werden wir im Folgenden unsere Überlegungen zum möglichen Beitrag des Konzeptes der Deutungsmacht zur Machtdebatte darstellen.

#### 4. Die Machtdebatte und das Konzept der Deutungsmacht

Vor dem Hintergrund der oben genannten Problemstellungen der aktuellen Machtdebatte vertreten wir die These, dass das Konzept der Deutungsmacht nicht nur anschlussfähig an die aktuelle Machtdebatte ist, sondern zu dieser auch einen relevanten Beitrag leisten kann. Vorbedingung dafür ist jedoch eine Abstraktion vom dargestellten spezifischen Konzept, da die induktive Vorgehensweise der AutorInnen eine unmittelbare Anbindung an die Machtdebatte nicht als evident erscheinen lässt, weil diese auf einem höheren Abstraktionsniveau – nämlich bezogen auf Institutionen und AkteurInnen allgemein – stattfindet. Da sich die AutorInnen jedoch auf theoretische Quellen stützen, die sich auf Institutionen *generell* beziehen, dabei vor allem auf die oben genannten VertreterInnen der

Institutionentheorie und auf die Überlegungen von Foucault und Bourdieu, erscheint es uns durchaus als legitim, die in Abschnitt 3 herausgearbeiteten grundlegenden Annahmen der Deutungsmachtautoren auch *losgelöst* von der spezifischen Institution des Bundesverfassungsgerichts für *Institutionen generell* zu verwenden.<sup>7</sup>

Das Konzept erscheint uns als an den generellen machtheoretischen Diskurs anschlussfähig, denn erstens stützen sich Vorländer und Co. mit ihrem Rekurs auf Arendt, Weber, Bourdieu und Foucault auch auf diejenigen AutorInnen, die in der Machtdebatte gegenwärtig hauptsächlich diskutiert werden (Göhler 2004; Lukes 2005; Brown 2006). Und zweitens liegt der Fokus des Interesses der Deutungsmachtautoren – wie auch in der Machtdebatte – auf institutionalisierter Macht.

Mit ihren Antworten auf die Frage nach den Bedingungen und Wirkungsmechanismen der Institutionalisierung von Macht gehen die AutorInnen des Deutungsmachtkonzepts Wege, die sich für die gegenwärtige Machtdebatte als originelle Impulse in *konzeptueller, normativer und empirischer* Hinsicht erweisen könnten. Denn nimmt man die oben beschriebene Abstraktion von der konkreten Institution Verfassungsgericht vor, so wird deutlich, dass den AutorInnen, vor allem in konzeptueller Hinsicht, mehr gelingt, als sie explizit formulieren.

Bezüglich der *konzeptuellen* Problemstellungen betonen die Deutungsmachtautoren die zentrale Bedeutung des Symbolischen für die Existenz und Persistenz der institutionalisierten Macht des Bundesverfassungsgerichts.

Zum einen verweisen sie auf eine „Dimensionierung“ von Macht. Dies bedeutet, dass sich so die Möglichkeit bietet, Macht als multidimensionales Phänomen zu konzeptualisieren und dadurch die Dichotomisierung von Macht in verschiedene separate *Typen* von Macht zu überwinden. Das Symbolische – hier verstanden als das Sinn- und Bedeutungshafte – kann somit als eine Dimension von Macht generell neben anderen Dimensionen gedacht werden. Für die AutorInnen jedoch ist Deutungsmacht eine spezielle symbolische Macht, die nur *kom-*



plementär zu anderen Formen der Macht ist. Einzig Rainer Schmidt (2006, 40) deutet quasi beiläufig an, dass das Symbolische als eine „Dimension“ von institutionalisierter Macht verstanden werden kann und nicht als ein weiterer spezifischer Typ der Macht. Das Konzept verweist somit implizit auf eine – nämlich die symbolische – *Dimension* von institutionalisierter Macht *generell* (!). Denn, wie Schulz (2006, 70ff.) anhand des foucaultschen Konzepts der Wissen-Macht-Komplexe illustriert, Institutionen sind der zentrale Ort, an dem „harte“ Macht durch die Bindung an Leitideen strukturiert und legitimiert wird und an dem diese wiederum durch ihre ständige Aktualisierung in der Praxis stabilisiert werden.

Wir argumentieren zudem, dass sich die symbolische Dimension der Macht nicht nur komplementär, sondern *konstitutiv* zu anderen Dimensionen der institutionalisierten Macht verhält. Dies wird von Bourdieu sehr klar und präzise mit Hilfe des Konzepts des „Habitus“ dargestellt. Somit erweist diese theoretische Quelle sich als zentraler Ansatzpunkt für eine mögliche vertiefte Ausarbeitung eines allgemeinen Konzepts der Deutungsmacht. Der Ansatz verweist auf die Möglichkeit einer „Innensicht“ von institutionalisierter Macht und ermöglicht so prinzipiell die Analyse der Wechselwirkungen ihrer Dimensionen. Dies könnte einen weiteren Impuls für bereits in diesem Sinne angestoßene Überlegungen (Göhler 2000; 2004) innerhalb der Machtdebatte darstellen.

Die AutorInnen um Vorländer leisten auch einen Beitrag zur aktuellen Machtdebatte, indem sie die theoretischen Referenzen, die innerhalb dieser diskutiert werden, erstens durch die Institutionentheorie erweitern und zweitens auf deren Anschlussfähigkeit an die macht- und symbolorientierten zeitgenössischen französischen TheoretikerInnen verweisen. Durch eine – noch zu vollziehende – Rekombination dieser Ansätze würde eine kulturwissenschaftlich-konstruktivistische Perspektive zur Konzeptualisierung institutionalisierter Macht *auch innerhalb der Machtdebatte* möglich.

Neben diesen konzeptionellen Impulsen könnte ein abstrakteres Konzept der Deutungsmacht

auch Hinweise zum Umgang mit *normativen* Problemstellungen der Machtdebatte geben.

Zuerst lässt sich konstatieren, dass der Anspruch der Deutungsmachtautoren, sich von einer negativ-kritischen, marxistisch inspirierten Sicht auf institutionalisierte Macht zu lösen, mit den gegenwärtig geäußerten Forderungen nach einer differenzierteren normativen Sichtweise von institutionalisierter Macht konform ist. Deshalb ist speziell das dadurch motivierte Bestreben, ein normativ „neutrales“ – d.h. reflexives – Machtkonzept zu entwerfen, ein für die gegenwärtige Machtdebatte äußerst spannendes Unternehmen (Haugaard 2000, 36).

Die AutorInnen bieten unserer Ansicht nach eine Möglichkeit zur Trennung der häufig vermischten normativen Fragen von solchen der *Agency-Structure*-Debatte. Denn mit „Deutungsmacht“ wird einerseits klar, dass institutionalisierte Macht bzw. mächtige Institutionen eben nicht neutral, sondern *wirkungsmächtig* und somit immer auch potentiell zu kritisieren sind. Diese Feststellung führt andererseits jedoch nicht zwangsläufig zu einer wie auch immer gearteten Bewertung dieser mächtigen Institution. Je nach Kriterium kann die Macht einer Institution, die Institutionalisierung von Macht, positiv (beispielsweise als produktiv und konstituierend) oder auch negativ (beispielsweise als repressiv) eingeschätzt werden. Macht kann also sowohl aus einer Akteurs- als auch aus einer Strukturperspektive betrachtet werden, ohne dass mit der gewählten analytischen Perspektive zwangsläufig eine normative Einschätzung „mitgeliefert“ wird.

Trotz dieser Argumentation gelingt es den Deutungsmachtautoren nicht, eine in normativer Hinsicht wirklich differenzierte Perspektive auf institutionalisierte Macht einzunehmen. Stattdessen lässt sich ein klar positiver *bias* in ihrem Konzept erkennen. Die AutorInnen unterstreichen die herausragende Bedeutung des Gründungsmoments einer Institution. Dabei beziehen sie sich jedoch einseitig auf die arendtsche Vorstellung des von BürgerInnen konsensuell für legitim befundenen Vertrages. Damit laufen sie Gefahr, das reflexiv-kritische

Potential ihrer anderen theoretischen Quellen – Bourdieu sowie Rehberg und Melville – aus den Augen zu verlieren. Diese Quellen aber ermöglichen es, den Gründungsakt realistischer als *Gründungsmythos* zu begreifen, mit dem die Institutionen nachträglich Machtstrukturen aus ihrer Genese verschleiern und so ihre Legitimation erst ermöglichen. So schleicht sich ein idealistischer *bias* in ihr Konzept, durch den Deutungsmacht primär eher als positiv einzuschätzend dargestellt wird. Diese normative Schlagseite mag dem Umstand geschuldet sein, dass sich auch die Deutungsmachtautoren schwerlich ihrer eigenen (deutschen) politischen Kultur – Stichwort: Verfassungsdemokratie Deutschland – entziehen können. Einer gänzlich normativ differenzierten Perspektive auf institutionelle Macht steht dementsprechend jeder kulturelle Kontext des Denkens entgegen.

Allerdings kann das Konzept der Deutungsmacht auch nicht bei der Suche nach Kriterien behilflich sein, die zur Beurteilung von institutionalisierter Macht angewandt werden könnten. Denn dafür ist unter anderem die „Quelle“ Foucault nicht hinreichend ergiebig, da er keine normativen Mittel zur Beurteilung von Macht bereitstellt (Lukes 2005, 97; Dowding 2006, 136; Hayward 2006, 161; Shapiro 2006, 150). Auch verhindert die konstruktivistische Grundannahme des Konzepts hier normative Konkretisierungen. Normative Kriterien müssen demzufolge auch weiterhin von außerhalb der Machtdebatte, beispielsweise aus der normativen Demokratietheorie kommen.

Zu einer normativen Debatte über Macht kann dieses Konzept also nur mit seiner, der konstruktivistischen Perspektive inhärenten, Reflexivität und insofern einen Beitrag leisten, als eine solche Perspektive jegliche Normen konsequent als prinzipiell kontingent darstellt und somit erst den Grundstein für eine gleichberechtigte (und insofern „neutrale“) Diskussion über Werte und Normen legt.

Im Unterschied zu den konzeptionellen und normativen Überlegungen der Deutungsmachtautoren, die sich – losgelöst vom Verfassungsgericht – für die generelle Machtdebatte als fruchtbar erweisen könnten, verweist das Kon-

zept hinsichtlich *empirischer* Problemstellungen auf diesem Abstraktionsniveau eher auf noch offene Fragen.

Betrachtet man „Deutungsmacht“ als das, was es der ursprünglichen Intention der AutorInnen nach bedeuten soll – nämlich als ein Konzept zur Macht der primär deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit –, so lässt sich zwar erkennen, dass die beschränkte theoretische Reichweite hier naturgemäß Vorzüge bei der Analyse dieser *einen* konkreten Institution aufweist.

Behandelt man das Konzept allerdings von einer theoretisch abstrakteren Warte aus, so stellt sich zwangsläufig die Frage, inwieweit dann nicht eine Erweiterung des dazu vorgestellten Operationalisierungsvorschlags (Schaal 2006) sinnvoll wäre. Hier könnte beispielsweise über Methoden des Kulturvergleichs nachgedacht werden, um einer empirischen Messung institutionalisierter Macht generell näher zu kommen.

## 5. Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Konzept der Deutungsmacht nicht nur anschlussfähig an die gegenwärtige Machtdebatte ist, sondern mit seiner kulturalistisch-konstruktivistischen Perspektive vor allem auf der konzeptuellen Ebene eine Bereicherung für diese darstellen könnte.

Voraussetzung dafür wäre allerdings eine Abstraktion vom vorländerschen Konzept. Ein solches, neu gefasstes, Konzept der Deutungsmacht unterstreicht, wie wir verdeutlicht haben, insbesondere die Bedeutung des Symbolischen als konstitutive Dimension von institutionalisierter Macht womit das Symbolische in die *Machtdebatte* eingeführt und damit eine Überwindung der dichotomen Konzeptualisierung von Macht ermöglicht wird.

Mit seiner kulturalistisch-konstruktivistischen Perspektive stellt „Deutungsmacht“ zudem nicht nur eine Herausforderung für die *Machtdebatte* innerhalb der Politischen Theorie dar, sondern könnte auch die Politische *Kultur*forschung mit einer „machtsensiblen“ Perspektive bereichern.



## ANMERKUNGEN

- 1 André Brodocz, Claudia Creutzburg, Dietrich Herrmann, Gary S. Schaal, Steven Schäller, Rainer Schmidt, Daniel Schulz, Julia Schulze Wessel und Jutta Stamer.
- 2 So trennen sie Machttypen etwa in „power to“/„power over“ (Pitkin 1972, 277; Morriss 2006, 126), „transitive“/„intransitive“ (Göhler 2004, 255) oder „administrative“/„kommunikative“ (Habermas 1992) Macht. Ausnahmen von dieser Regel stellen das Konzept der drei Dimensionen von Macht von Steven Lukes (1974) sowie die Systematisierung von Machtkonzepten von Theo Schiller (1991) dar.
- 3 Aufbauend auf dem Ergebnis der jüngsten Auseinandersetzung zwischen Peter Morriss (2006, 124ff.) und Lukes (2006, 165f.), lässt sich Macht als die Fähigkeit zur (power to) bzw. die Ausübung der (power over) signifikanten Einwirkung auf „etwas“ oder „jemanden“ definieren. Diese allgemeine Machtdefinition lässt eine breite Palette von Möglichkeiten zu, wer oder was fähig ist, über wen oder was Macht auszuüben oder wer oder was dies tatsächlich tut.
- 4 Barry Hindess (2006, 115ff.) weist darauf hin, dass es noch andere Spezialfälle von stabilen Machtkonfigurationen gibt. Wir werden auf diese Differenzierung im Folgenden nicht weiter eingehen und stattdessen von institutionalisierter Macht im Sinne von Herrschaft reden und diese beiden Begriffe synonym verwenden.
- 5 Einzig John Gaventa bemühte sich mit Längsschnitt- und Kontextanalysen sowie Vergleichen, das „dritte Gesicht“ von Macht empirisch zu erfassen (Shapiro 2006, 146f.).
- 6 Dabei stützen sie sich aus unserer Sicht unglücklich auf die Machttypologie intransitiver und transitiver Macht von Gerhard Göhler (2004, 255ff.). Denn das Kriterium des Selbst- bzw. Fremdbezugs, das Göhler als das Hauptkriterium der Unterscheidung zwischen weberianischem (transitivem) und arendtschem (intransitivem) Machtkonzept nennt, ist für die Deutungsmachtautoren kaum relevant. Stattdessen interessiert sie allein der bindende Charakter des weberianischen und vor allem das symbolisch-kommunikative Element des arendtschen Machtkonzepts.
- 7 Auch wenn das Bundesverfassungsgericht sicherlich unter den „deutungsstabilisierenden“ Institutionen des politischen Systems eine eigene Stellung einnimmt, da es den letztgültigen Raum potentiell legitimer Deutungen festzuschreiben sucht, innerhalb dessen andere „Deutungsplayer“, wie z.B. die anderen zwei Gewalten, Interessenverbände sowie auch die Medien oder die Kirchen ihre Deutungen platzieren.

## LITERATURVERZEICHNIS

- Bachrach, Peter/Morton S. Baratz* (1977). Macht und Armut. Eine theoretisch-empirische Untersuchung, Frankfurt/M.
- Ball, Terence* (1993). Power, In: Robert E. *Goodin/Philip Pettit* (Hg.): A companion to contemporary political philosophy, Oxford, 548–557.
- Brodocz, André* (2006). Die souveränen Deuter. Symbolische Voraussetzungen – institutionelle Rahmenbedingungen – praktische Auswirkungen, in: Hans *Vorländer* (Hg.): Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, Wiesbaden 95–119.
- Brown, Wendy* (2006). Power after Foucault, in: John S. *Dryzek/Bonnie Honig/Anne Phillips* (Hg.): The Oxford Handbook of Political Theory, Oxford, 65–84.
- Dahl, Robert A.* (1961). Who governs? Democracy and Power in an American City, New Haven.
- Dowding, Keith* (2006). Three-Dimensional Power: A discussion of Steven Lukes' *Power: A Radical View*, in: *Political Studies Review*, 4(2), 136–145.
- Fuchs-Heinritz, Werner/Alexandra König* (2005). Pierre Bourdieu. Eine Einführung, Konstanz.
- Göhler, Gerhard* (2000). Constitution and Use of Power, in: Henri J. M. *Goverde/Philip G. Cerny/Mark Haugaard/Howard H. Lentner* (Hg.): Power in Contemporary Politics, London, 41–58.
- Göhler, Gerhard* (2004). Macht, in: Gerhard *Göhler/Mattias Iser/Ina Kerner* (Hg.): Politische Theorie. 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung, Wiesbaden, 244–261.
- Habermas, Jürgen* (1992). Faktizität und Geltung, Frankfurt/M.
- Haugaard, Mark* (2000). Introduction to part I, in: Henri J. M. *Goverde/Philip G. Cerny/Mark Haugaard/Howard H. Lentner* (Hg.): Power in Contemporary Politics, London, 35–40.
- Hayward, Clarissa Rile* (2006). On Power and Responsibility, in: *Political Studies Review*, 4(2), 156–163.
- Hindess, Barry* (2006). Bringing States Back In, in: *Political Studies Review*, 4(2), 115–123.
- Lukes, Steven* (1974). Power. A radical view, London.
- Lukes, Steven* (2005). Power. A radical view, New York.
- Lukes, Steven* (2006). Reply to Comments, in: *Political Studies Review*, 4(2), 164–173.
- Morriss, Peter* (2006). Steven Lukes on the Concept of Power, in: *Political Studies Review*, 4(2), 124–135.
- Pitkin, Hanna F.* (1972). Wittgenstein and Justice, Berkeley.
- Political Studies Review* (2006). Review symposium on Steven Lukes' *Power: A Radical View*, 4(2), 115–175.
- Schaal, Gary S.* (2006). Verfassungsgerichtliche Deutungsmacht und rationale Selbstbindung, in: Hans

- Vorländer* (Hg.): Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, Wiesbaden, 121–140.
- Schiller*, Theo (1991). Machtprobleme in einigen Ansätzen der neueren Demokratietheorie, in: Michael Th. *Greven* (Hg.): Macht in der Demokratie. Denkansätze zur Wiederbelebung einer klassischen Frage in der zeitgenössischen Politischen Theorie, Baden-Baden, 141–174.
- Schmidt*, Rainer (2006). Macht, Autorität, Charisma. Deutungsmacht in Max Webers Herrschaftssoziologie, in: Hans *Vorländer* (Hg.): Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, Wiesbaden, 37–55.
- Schulz*, Daniel (2006). Theorien der Deutungsmacht. Ein Konzeptualisierungsversuch im Kontext des Rechts, in: Hans *Vorländer* (Hg.): Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, Wiesbaden, 67–94.
- Shapiro*, Ian (2006). On the Second Edition of Lukes' Third Face, in: *Political Studies Review*, 4(2), 146–155.
- Vorländer*, Hans (Hg.) (2006). Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, Wiesbaden.
- Vorländer*, Hans (2006a): Vorwort, in: Hans *Vorländer* (Hg.): Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, Wiesbaden, 2–3.
- Vorländer*, Hans (2006b): Deutungsmacht – Die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Hans *Vorländer* (Hg.): Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, Wiesbaden, 9–33.

## AUTORINNEN

Sophia SCHUBERT. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialwissenschaften, Abteilung für Politische Theorie und Empirische Demokratieforschung der Universität Stuttgart.

Forschungsschwerpunkte: Theorien der Macht, Kulturforschung, Theorien der Gerechtigkeit.

Kontakt: Universität Stuttgart, Institut für Sozialwissenschaften, Abteilung für Politische Theorie und Empirische Demokratieforschung, Breitscheidstraße 2, D-70174 Stuttgart.

Email: [sophia.schubert@sowi.uni-stuttgart.de](mailto:sophia.schubert@sowi.uni-stuttgart.de)

Hannah KOSOW. Diplomandin an der Abteilung für Technik- und Umweltsoziologie (SOWI V) der Universität Stuttgart.

Forschungsschwerpunkte: Partizipation, Kulturforschung.

Kontakt: Sparrstraße 24, D-13353 Berlin.

Email: [hannahkosow@web.de](mailto:hannahkosow@web.de)

